

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1-1054/19/17

Sächsischer Landtag  
Vorsitzender des Ausschusses für Verfassung,  
Recht und Europa  
Herrn Dr. Volker Dringenberg, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 1. August 2025

**Antrag der Fraktion DIE LINKE**

**Drs.-Nr.: 8/2765**

**Thema: Demokratie verteidigen: Parteiverbotsverfahren gegen die  
AfD zügig einleiten!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

sich aus Anlass und auf der Grundlage der am 2. Mai 2025 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz öffentlich bekannt gemachten Einstufung der Partei Alternative für Deutschland (AfD) – Gesamtpartei – als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mitteln für die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 13 Nummer 2 sowie § 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) – Parteiverbotsverfahren – einzusetzen und hierzu

1. gegenüber der Bundesregierung auf die zügige Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die AfD als Gesamtpartei auf einen entsprechenden Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht hinzuwirken.
2. im Bundesrat in Abstimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bundesländern, insbesondere mit dem Land Bremen, die Initiative für einen Beschluss des Bundesrates über die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die AfD beim Bundesverfassungsgericht zu ergreifen und die dann für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Vorbereitungen aktiv zu unterstützen.
3. unverzüglich konkrete Verfahrensvorbereitungen dahingehend zu treffen, das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen anzuweisen und durch die Ausstattung mit den dazu erforderlichen Ressourcen sowie Kompetenzen zu befähigen, eine Materialsammlung zum Beleg der Verfassungswidrigkeit des Landesverbandes Sachsen der AfD

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**als Teilvereinigung der Gesamtpartei anzulegen, fortzuschreiben und diese den Antragstellern eines Parteiverbotsverfahrens zur Verwendung bei der Begründung ihres Antrags zur Verfügung zu stellen.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag Stellung und berichte wie folgt:

Vorbemerkung:

Die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens richten sich – wie von der antragstellenden Fraktion bereits korrekt zitiert – nach Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und den § 13 Nr. 2 und §§ 43 bis 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG). Materiell-rechtlich sind die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Rechtsprechung zu Parteiverbotsverfahren entwickelten inhaltlichen Voraussetzungen zur Verfassungswidrigkeit einer Partei gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG konkret darzulegen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Aus den Entscheidungen des BVerfG zu Verbotsverfahren lassen sich folgende Voraussetzungen ableiten:

- (1) Überschreiten der Schwelle der Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne eines darauf „Ausgehens“;
- (2) Planvolles Vorgehen, das im Sinne einer qualifizierten Vorbereitungshandlung auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder auf die Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist;
- (3) konkrete Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen;
- (4) Potentialität, also Wirkkraft als Partei in die Gesellschaft und im politischen Willensbildungsprozess.<sup>1</sup>

Unter Berücksichtigung dieser vom BVerfG aufgestellten Voraussetzungen ist zu den Ziffern 1 bis 3 des Antrags Folgendes auszuführen:

Zu Ziffer 1:

Für ein im Ergebnis erfolgreiches Parteiverbotsverfahren müssen deutlich höhere Voraussetzungen erfüllt sein als für die Einstufung als erwiesen extremistische Bestrebung.

Eine Initiative zur Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens ist nach Auffassung der Staatsregierung dann sinnvoll und geboten, wenn die vom BVerfG in seiner Rechtsprechung geforderten materiell-rechtlichen Voraussetzungen anhand konkreter Belege nachweisbar vorliegen. Dies ist nach Auffassung der Staatsregierung derzeit nicht der Fall.

---

<sup>1</sup> Quelle: Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG (2 BvB 1/13) vom 17. Januar 2017

Gegen die Einstufung als erwiesen (rechts)extremistische Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist derzeit beim Verwaltungsgericht (VG) Köln eine Klage sowie ein Eilantrag der AfD-Bundespartei anhängig. In dem Eilverfahren hat das BfV eine Stillhaltezusage abgegeben, dass die Einstufung der AfD als "gesichert rechts-extremistische Bestrebung" vorläufig bis zur Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag ausgesetzt und die AfD bis dahin auch nicht öffentlich entsprechend bezeichnet wird. Das VG Köln hat noch nicht entschieden.

Es fehlt also aktuell an mehreren wesentlichen Kriterien, welche für einen erfolgreichen Antrag auf ein Parteiverbot vorliegen müssen. Deshalb ist nach Auffassung der Staatsregierung derzeit eine unmittelbare Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens nicht geboten.

Im Übrigen obliegt es ausschließlich der Bundesregierung, als Kollegialorgan (Art. 62 und 65 GG) und Antragsberechtigte gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG über einen eigenen Antrag auf Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens zu entscheiden.

#### Zu Ziffer 2:

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist der Bundesrat weiterer Antragsberechtigter zur Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens vor dem BVerfG. Die von der antragstellenden Fraktion geforderte Initiative für eine Antragstellung des Bundesrats zur Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens ist nach Auffassung der Staatsregierung dann sinnvoll und geboten, wenn die vom BVerfG in seiner Rechtsprechung geforderten materiell-rechtlichen Voraussetzungen anhand konkreter Belege nachweisbar vorliegen. Dies ist nach Auffassung der Staatsregierung derzeit nicht der Fall, insoweit wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und zu Ziffer 1 verwiesen.

Die Staatsregierung teilt damit die Auffassung der ganz überwiegenden Mehrzahl der Regierungen anderer Bundesländer, wonach derzeit die Voraussetzungen für ein erfolgreich abzuschließendes Parteiverbotsverfahren noch nicht gegeben sind. Die insbesondere vor dem Hintergrund, dass bisher nur in vier von den 16 Ländern die Landesverbände der AfD als erwiesen extremistische Bestrebung eingestuft worden sind.

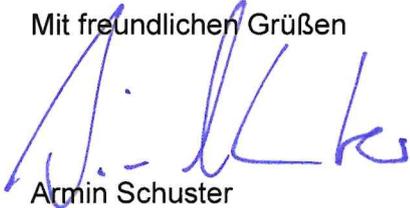
#### Zu Ziffer 3:

Die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben, ist gesetzliche Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG). Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen als Teil des Verfassungsschutzverbundes liefert die im Freistaat Sachsen gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere zum AfD-Landesverband Sachsen, im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages nach § 2 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) zu.

Dem Anliegen der antragstellenden Fraktion, eine Materialsammlung anzulegen bzw. fortzuschreiben, wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des LfV Sachsen somit bereits Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster